

Entgeltordnung

für den

Verkehrslandeplatz Worms

Gültig ab 01.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1	<i>Entgelte</i>	2
1.2	<i>Abrechnung</i>	2
1.3	<i>Bodenberührung.....</i>	2
1.4	<i>Schwebeflüge</i>	2
1.5	<i>Schul- und Einweisungsflüge</i>	2
1.6	<i>Schulung am Wochenende</i>	3
1.7	<i>Tiefer Überflug.....</i>	3
1.8	<i>Notlandungen.....</i>	3
1.9	<i>Dienstflüge</i>	3
1.10	<i>Segelflug</i>	3
1.11	<i>Bemannte Ballone</i>	3
2	Entgelte nach dem Höchstabfluggewicht	4
2.1	<i>Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)</i>	4
2.2	<i>Lärmkategorie B (Lärmzeugnis ohne erhöhten Schallschutz).....</i>	5
2.3	<i>Lärmkategorie C (ohne Lärmzeugnis).....</i>	6
3	Bereitstellungsentgelt (PPR); Sonderabfertigung	7
3.1	<i>Mit Betriebsleiter.....</i>	7
3.2	<i>Ohne Betriebsleiter (Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde)</i>	7
4	Befeuerungsentgelt	7
5	Nutzungsentgelt (ehemals Abstellentgelt)	8
5.1	<i>Allgemein.....</i>	8
5.2	<i>Entgelt</i>	8
5.2.1	<i>Allgemein.....</i>	8
5.2.2	<i>Zuschläge für Abstellpositionen auf dem Gelände der Flugplatz GmbH</i>	8
6	Bodenverkehrsdienste, Feuerwehr, weitere Leistungen.....	9
6.1	<i>Personal.....</i>	9
6.2	<i>Fahrzeugentgelte.....</i>	9
6.3	<i>Geräte und Verbrauchsmaterialien</i>	9
6.4	<i>Bodenverkehrsdienste</i>	9
7	Gültigkeit.....	9

1. Allgemeines

1.1 Entgelte

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Entgelte sind grundsätzlich spätestens vor dem nächsten Start zu entrichten. Regelmäßige Nutzer unseres Verkehrslandeplatzes können die Einrichtung eines laufenden Kontos beantragen. Voraussetzung hierzu ist die Erteilung einer Ermächtigung, die anfallenden Entgelte mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

1.2 Abrechnung

Die Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Mass - MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM ist durch das Aircraft Flight Manual (AFM) - Basic Manual-Section for Weight Limitations nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeuges zugrunde gelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen, ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde oder.
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen

Ultraleichtflugzeuge zahlen Entgelte entsprechend der Kategorie erhöhter Lärmschutz, wenn der im Lärmzeugnis angegebene Lärmpegel kleiner als 61dB(A) ist. Bei Werten ab 61 dB(A) gilt das Entgelt für normalen Lärmschutz.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flugplatzbetreiber nachprüfbares Nachweis über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so wird das Entgelt auf der Grundlage der Lärmkategorie „C“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.3 Bodenberührung

Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.4 Schwebeflüge

Für Schwebeflüge mit Drehflüglern, die dem Rollen von Flächenflugzeugen entsprechen, sind keine Landeentgelte zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

1.5 Schul- und Einweisungsflüge

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern die Landung nicht an Samstagen ab 13:00 Uhr LT oder an Sonn- oder Feiertagen erfolgt.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (LuftPersV) bzw. Part-FCL notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsfüge zur Erneuerung des Luftfahrerscheins, die nach der Verordnung für

Luftpersonal (LuftPersV) bzw. Part-FCL vorgeschrieben sind. Ausgenommen sind Flüge zum Erwerb der Nachtflugberechtigung.

Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulungsflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung im Sinne der LuftPersV bzw. Part-FCL durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge, für die ein Vertraut machen bzw. eine Unterschiedsschulung erforderlich ist.

1.6 Schulung am Wochenende

An Samstagen ab 13.00 Uhr Ortszeit sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, werden für Schul- und Einweisungsflüge keine Ermäßigungen gewährt.

1.7 Tiefer Überflug

Der zweimalige Anflug ohne Landung (Low approach oder tiefer Überflug) gilt als eine Landung im Sinne dieser Entgeltordnung.

1.8 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist - keine Landeentgelte zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1.9 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5,7 t MTOW keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie vom Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.

1.10 Segelflug

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen ist ein Landeentgelt gem. § 2.1 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Für das Abstellen der Segelflug-Anhänger wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser variiert nach Größe, Mitgliedschaft und Dauer und ist bei der Flugleitung vor Abstellung zu erfragen.

1.11 Bemannte Ballone

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig und beträgt netto 25,00 EUR. Nr. 1.1 gilt sinngemäß.

2 Entgelte nach dem Höchstabfluggewicht

2.1 Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß §4 Abs. 3 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05. Januar 1999 entsprechen.

Für die in Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge betragen die Landeentgelte:

Normal Montag bis Freitag excl. Feiertage			LK A (erhöhter Schallschutz)			Schulungs- u. Einweisungsflüge Mo - Samstag 13:00Uhr ab Sa. 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen keine Ermäßigung (siehe §1.5)		
MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto
bis 1.000 kg	10,36 €	8,70 €	bis 1.000 kg	12,08 €	10,15 €	bis 1.000 kg	8,20 €	6,89 €
1.001 - 1.200 kg	12,86 €	10,81 €	1.001 - 1.200 kg	14,16 €	11,90 €	1.001 - 1.200 kg	9,22 €	7,75 €
1.201 - 1.400 kg	17,51 €	14,71 €	1.201 - 1.400 kg	20,42 €	17,16 €	1.201 - 1.400 kg	11,91 €	10,01 €
1.401 - 1.600 kg	20,92 €	17,58 €	1.401 - 1.600 kg	24,35 €	20,46 €	1.401 - 1.600 kg	14,40 €	12,10 €
1.601 - 1.800 kg	24,94 €	20,96 €	1.601 - 1.800 kg	29,28 €	24,60 €	1.601 - 1.800 kg	17,06 €	14,34 €
1.801 - 2.000 kg	26,83 €	22,54 €	1.801 - 2.000 kg	29,94 €	25,16 €	1.801 - 2.000 kg	17,86 €	15,01 €
2.001 - 3.000 kg	39,92 €	33,55 €	2.001 - 3.000 kg	46,47 €	39,05 €	2.001 - 3.000 kg	29,54 €	24,82 €
3.001 - 4.000 kg	56,40 €	47,40 €	3.001 - 4.000 kg	62,59 €	52,59 €	3.001 - 4.000 kg	36,98 €	31,08 €
4.001 - 5.000 kg	75,11 €	63,12 €	4.001 - 5.000 kg	79,59 €	66,89 €	4.001 - 5.000 kg	48,70 €	40,93 €
5.001 - 6.000 kg	93,89 €	78,90 €	5.001 - 6.000 kg	99,49 €	83,60 €	5.001 - 6.000 kg	60,10 €	50,51 €
6.001 - 7.000 kg	112,65 €	94,67 €	6.001 - 7.000 kg	119,38 €	100,32 €	6.001 - 7.000 kg	72,44 €	60,87 €
7.001 - 8.000 kg	131,43 €	110,45 €	7.001 - 8.000 kg	139,28 €	117,04 €	7.001 - 8.000 kg	84,15 €	70,71 €
8.001 - 9.000 kg	150,21 €	126,23 €	8.001 - 9.000 kg	159,17 €	133,76 €	8.001 - 9.000 kg	96,16 €	80,81 €
9.001 - 10.000 kg	168,98 €	142,00 €	9.001 - 10.000 kg	179,07 €	150,48 €	9.001 - 10.000 kg	105,07 €	88,29 €
Ballone	25,00 €	25,00 €	Ballone	21,01 €	21,01 €	Ballone	21,01 €	21,01 €
Tragschrauber	14,06 €	11,81 €	Tragschrauber	16,83 €	14,14 €	Tragschrauber	11,10 €	9,33 €
Segelflugzeuge	4,00 €	3,36 €	Segelflugzeuge	4,20 €	3,53 €	Segelflugzeuge	3,45 €	2,90 €

2.2 Lärmkategorie B (Lärmzeugnis ohne erhöhten Schallschutz)

Luftfahrzeuge, die die Lärmgrenzwerte gemäß Anlage 2 der Landplatz- Lärmschutz-Verordnung einhalten.

Für die in Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge betragen die Landeentgelte'.

Normal Montag bis Freitag excl. Feiertage			LK B (mit Schallschutz)			Schulungs- u. Einweisungsflüge Mo - Samstag 13:00Uhr ab Sa. 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen keine Ermäßigung (siehe §1.5)		
MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto
bis 1.000 kg	14,74 €	12,39 €	bis 1.000 kg	16,07 €	13,50 €	bis 1.000 kg	10,15 €	8,53 €
1.001 - 1.200 kg	18,17 €	15,27 €	1.001 - 1.200 kg	19,70 €	16,56 €	1.001 - 1.200 kg	11,38 €	9,56 €
1.201 - 1.400 kg	22,77 €	19,13 €	1.201 - 1.400 kg	26,04 €	21,88 €	1.201 - 1.400 kg	13,87 €	11,66 €
1.401 - 1.600 kg	29,46 €	24,76 €	1.401 - 1.600 kg	32,20 €	27,06 €	1.401 - 1.600 kg	16,83 €	14,14 €
1.601 - 1.800 kg	34,70 €	29,16 €	1.601 - 1.800 kg	37,51 €	31,52 €	1.601 - 1.800 kg	20,40 €	17,14 €
1.801 - 2.000 kg	38,86 €	32,66 €	1.801 - 2.000 kg	45,62 €	38,33 €	1.801 - 2.000 kg	25,08 €	21,08 €
2.001 - 3.000 kg	62,41 €	52,45 €	2.001 - 3.000 kg	67,19 €	56,46 €	2.001 - 3.000 kg	40,95 €	34,41 €
3.001 - 4.000 kg	88,64 €	74,49 €	3.001 - 4.000 kg	97,50 €	81,93 €	3.001 - 4.000 kg	53,77 €	45,19 €
4.001 - 5.000 kg	118,62 €	99,68 €	4.001 - 5.000 kg	130,46 €	109,63 €	4.001 - 5.000 kg	70,12 €	58,92 €
5.001 - 6.000 kg	146,65 €	123,24 €	5.001 - 6.000 kg	153,85 €	129,29 €	5.001 - 6.000 kg	85,18 €	71,58 €
6.001 - 7.000 kg	178,98 €	150,40 €	6.001 - 7.000 kg	187,76 €	157,78 €	6.001 - 7.000 kg	103,48 €	86,96 €
7.001 - 8.000 kg	207,62 €	174,47 €	7.001 - 8.000 kg	217,81 €	183,04 €	7.001 - 8.000 kg	119,50 €	100,42 €
8.001 - 9.000 kg	225,37 €	189,39 €	8.001 - 9.000 kg	247,91 €	208,33 €	8.001 - 9.000 kg	134,76 €	113,25 €
9.001 - 10.000 kg	252,71 €	212,36 €	9.001 - 10.000 kg	277,99 €	233,60 €	9.001 - 10.000 kg	150,91 €	126,82 €
Tragschrauber	18,17 €	15,27 €	Tragschrauber	19,70 €	16,56 €	Tragschrauber	13,90 €	11,68 €

2.3 Lärmkategorie C (ohne Lärmzeugnis)

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.

Für die in Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge betragen die Landeentgelte:

LK C (ohne Schallschutz)					
Normal Montag bis Freitag excl. Feiertage			Wochenende Samstag, Sonn.- u. Feiertage		
MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto
bis 1.000 kg	22,02 €	18,50 €	bis 1.000 kg	23,53 €	19,77 €
1.001 - 1.200 kg	26,18 €	22,00 €	1.001 - 1.200 kg	28,20 €	23,70 €
1.201 - 1.400 kg	32,87 €	27,63 €	1.201 - 1.400 kg	36,12 €	30,36 €
1.401 - 1.600 kg	43,71 €	36,73 €	1.401 - 1.600 kg	46,99 €	39,49 €
1.601 - 1.800 kg	50,03 €	42,04 €	1.601 - 1.800 kg	53,83 €	45,23 €
1.801 - 2.000 kg	58,84 €	49,44 €	1.801 - 2.000 kg	62,66 €	52,66 €
2.001 - 3.000 kg	87,58 €	73,59 €	2.001 - 3.000 kg	93,55 €	78,61 €
3.001 - 4.000 kg	123,63 €	103,89 €	3.001 - 4.000 kg	135,98 €	114,27 €
4.001 - 5.000 kg	165,38 €	138,98 €	4.001 - 5.000 kg	181,91 €	152,87 €
5.001 - 6.000 kg	204,59 €	171,93 €	5.001 - 6.000 kg	225,05 €	189,12 €
6.001 - 7.000 kg	249,53 €	209,69 €	6.001 - 7.000 kg	261,77 €	219,98 €
7.001 - 8.000 kg	289,51 €	243,29 €	7.001 - 8.000 kg	303,73 €	255,23 €
8.001 - 9.000 kg	314,32 €	264,14 €	8.001 - 9.000 kg	345,75 €	290,55 €
9.001 - 10.000 kg	352,52 €	296,24 €	9.001 - 10.000 kg	387,78 €	325,87 €
Tragschrauber	22,02 €	18,50 €	Tragschrauber	23,53 €	19,77 €

3 Bereitstellungsentgelt (PPR); Sonderabfertigung

3.1 Mit Betriebsleiter

Für die Benutzung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten festen Betriebszeiten ist eine Bereitstellungsentgelt an die Flugplatz GmbH zu entrichten. Die Entrichtung eines Landeentgelt bleibt davon unberührt.

Das Bereitstellungsentgelt wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung entfällt.

Sonderabfertigung PPR mit Betriebsleiter		
	Brutto	Netto
Montag - Freitag		
pro angefangene 30 min.	35,70 €	30,00 €
Samstag, Sonn- und Feiertage		
pro angefangene 30 min.	71,40 €	60,00 €

Die Anmeldung einer Sonderabfertigung (Spätabfertigung) muss spätestens bis 13.00 Uhr Ortszeit (13.00 LT) am selben Tag erfolgen. Eine Sonderabfertigung im Sinne einer Frühabfertigung, ist am Vortag während der regulären Betriebszeit anzumelden.

Starten oder landen während der Bereitstellungs- und/oder Beleuchtungszeit mehrere Luftfahrzeuge eines Halters oder eines Luftfahrtunternehmens, so werden Bereitstellungs- und/oder Landebahnbefeuerungsentgelte nur einmal fällig.

3.2 Ohne Betriebsleiter (Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde)

Für die Bearbeitung eines PPR-Antrages zur Nutzung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten festen Betriebszeiten ist ein Bearbeitungsentgelt an die Flugplatz GmbH zu entrichten. Die Entrichtung eines Landeentgelt bleibt davon unberührt.

Das Bereitstellungsentgelt wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung entfällt.

Sonderabfertigung PPR ohne Betriebsleiter		
	Brutto	Netto
Montag - Sonntag		
Pro PPR-Antrag Start/Landung	17,85 €	15,00 €

4 Befeuerungsentgelt

Für Starts und Landungen vor Sonnenaufgang und/oder nach Sonnenuntergang wird ein Entgelt für die Befeuерung incl. PAPI von netto € 7,- pro angefangenen 10 Minuten erhoben.

5 Nutzungsentgelt (ehemals Abstellentgelt)

5.1 Allgemein

Für die Nutzung des Flugplatzes sowie für die Vorhaltung der Infrastruktur ist ein Nutzungsentgelt, nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Nutzungsentgelt wird für die Luftfahrzeuge erhoben, die auf dem Flugplatz oder auf unmittelbar an das Flugbetriebsgelände angrenzenden Grundstücken und Hallen abgestellt sind. Das Nutzungsentgelt haben der Halter oder Führer des Luftfahrzeuges gemäß Ziffer 5.2.1. an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Für Luftfahrzeuge, die auf dem Gelände der Flugplatz Worms GmbH (Freigelände oder Halle) abgestellt sind, erhöht sich das Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 5.2.2.

Für Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler bemisst sich das Nutzungsentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Abstellung folgenden Start in EURO zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Abstellung eines Luftfahrzeugs und wird je angefangener Abstellperiode von 24 Stunden erhoben.

Auswärtige Luftfahrzeuge, die den Flugplatz Worms lediglich zu einem kurzzeitigen Aufenthalt von weniger als 6 Stunden nutzen und dabei ausschließlich auf offenen Abstellflächen abgestellt werden, sind vollständig von der Erhebung des Nutzungsentgelts befreit.

Die Flugplatz Worms GmbH ist berechtigt, für die Nutzung von Flächen des Verkehrslandeplatzes durch andere Fahrzeuge als Luftfahrzeuge, gesonderte Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltregelung oder einer Ergänzung dieser Entgeltordnung zu erheben.

Das Nutzungsentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

5.2 Entgelt

5.2.1 Allgemein

Das Nutzungsentgelt beträgt, pro Abstellperiode, für alle Nutzer

Nutzungsentgelt (per MTOW)		
Allgemein	Brutto	Netto
bis 1000 kg	2,98 €	2,50 €
<=2 to, je angef. 100kg	0,35 €	0,29 €
>2 to, je angef. 1000kg	1,54 €	1,29 €

5.2.2 Zuschläge für Abstellpositionen auf dem Gelände der Flugplatz GmbH

Zuschläge für Abstellpositionen auf dem Gelände der Flugplatz GmbH	Vorfeld		Hangar	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto
bis 1.000 kg	6,02 €	5,06 €	12,02 €	10,10
1.001 - 1.200 kg	6,48 €	5,45 €	12,02 €	10,10
1.201 - 1.400 kg	7,40 €	6,22 €	12,02 €	10,10
1.401 - 1.600 kg	8,78 €	7,38 €	17,02 €	14,30
1.601 - 1.800 kg	10,62 €	8,93 €	17,02 €	14,30
1.801 - 2.000 kg	12,69 €	10,67 €	17,02 €	14,30
2.001 - 3.000 kg	14,25 €	11,98 €	27,02 €	22,71
3.001 - 4.000 kg	17,37 €	14,60 €	27,02 €	22,71
4.001 - 5.000 kg	22,05 €	18,53 €	47,02 €	39,51
5.001 - 6.000 kg	28,29 €	23,77 €	57,02 €	47,92
6.001 - 7.000 kg	36,09 €	30,33 €	57,02 €	47,92
7.001 - 8.000 kg	45,45 €	38,19 €	87,02 €	73,13
8.001 - 9.000 kg	56,37 €	47,37 €	87,02 €	73,13
9.001 - 10.000 kg	68,85 €	57,86 €	87,02 €	73,13

Wir können keine Garantie auf die Verfügbarkeit eines Hangar - Stellplatzes geben.

Die Zuschläge nach. 5.2.2 gelten nicht für Luftfahrzeuge, die über einen Stellplatzmietvertrag mit der Flugplatz GmbH in deren Hallen verfügen.

Für das Abstellen von Segelflug-Anhängern wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser variiert nach Größe und Dauer und ist bei der Flugleitung vor Abstellung zu erfragen.

6 Bodenverkehrsdienste, Feuerwehr, weitere Leistungen

Die unten aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche USt. ist gesondert zu entrichten.

6.1 Personal

Brand- und Hilfeleistung pro angefangene Stunde, je Einsatzkraft	69,- €
---	--------

6.2 Fahrzeugentgelte

einschl. Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal und Materialverbrauch. Abrechnung pro Fahrzeug und pro angefangene Stunde.

Feuerwehrfahrzeug	85,- €
Traktor	65,- €
Transporter	45,- €

6.3 Geräte und Verbrauchsmaterialien

ohne Betriebsstoffe und Bedienungspersonal

Zurrurte mit Ratsche je Einsatz	15,- €
Elektrotauchpumpe /h	40,- €
Kettensäge /h	30,- €
Feuerlöscher bis 12 kg	35,- €
Stromerzeuger /h	35,- €
Ölbindemittel /Sack	40,- €
Batterie-Starthilfe	40,- €
Sichtschutzwand je Einsatz	30,- €

Verbandsmaterial, Kleinteile (wie Dichtungen etc.), Schaum- und Löschpulvermittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Kosten für den Einsatz beinhalten nicht die Entsorgungskosten für Verbrauchsmittel.

6.4 Bodenverkehrsdienste

Aushallen / Einhallen	30,- €
Betankung, ohne Treibstoffe	30,- €

7 Gültigkeit

Diese Entgeltordnung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wurde durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr erteilt. Diese Entgeltordnung tritt mit dem 01.02.2026 in Kraft. Alle bisher bestehenden Entgeltordnungen für den Verkehrslandeplatz Worms sind gleichzeitig ungültig.

12.01.2026

Flugplatz Worms GmbH

genehmigt:

Hahn-Flughafen, 12.01.2026

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Fachgruppe Luftverkehr

Im Auftrag:

gez. Hans-Werner Braband